

Warn-/Hinweispflicht versus Beratungs-/Informationspflicht

BAUPRAXIS Aus dieser Überschrift, die in zwei Artikeln dieser Serie die Einleitung darstellte, leitet sich nun die Kernbotschaft der folgenden Artikel ab: die „Präambel – Bauwerksabdichtungstechnik“. Sie wird zur Zeit im Institut für Flachdachbau und Bauwerksabdichtungstechnik (IFB) von einem Expert*innengremium erarbeitet.

Text und Foto: Wolfgang



Bauwerksabdichtungstechnik und angrenzende Gewerke zu stellen sind. Dieses Dokument hilft, mögliche Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis aufzuzeigen, hilft, Konflikte im Nachhinein zu vermeiden und schafft rechtzeitig, also noch vor Ausführungsbeginn, Transparenz. Eine standardisierte Dokumentation, die von einer Expert*innengruppe (Kompetenzpartner im IFB), erarbeitet wird, fördert diese Transparenz und beugt Streitigkeiten vor.

Ziel ist es, dass der Auftraggeber diese Präambel – Bauwerksabdichtungstechnik an die jeweiligen Projektpartner*innen (Planung, Bauaufsicht etc.) und Schnittstellengewerke (Baufirma, Fensterbau, Dachgärtner etc.) weiterleitet. Sofern zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe, spätestens jedoch vor Leistungserbringung, seitens des Auftraggebers keine Rückmeldung erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche (Vor-)Leistungen den relevanten ÖNormen entsprechen. Trotzdem muss darauf hingewiesen werden, dass eine zum Zeitpunkt X übermittelte Präambel – Bauwerksabdichtungstechnik keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben kann, da jede Projektentwicklung einen dynamischen Prozess darstellt.

INHALTE DER STANDARDISIERTEN PRÄAMBEL – BAUWERKSABDICHTUNGSTECHNIK:

1. Witterungseinflüsse während der Bauphase

Die von uns angebotenen und kalkulierte Leistungen berücksichtigen ortsübliche Witterungseinflüsse wie beispielsweise Nebel, kurzfristige Regenschauer und Windböen. Diese werden unsere fertiggestellten Leistungen nicht beeinträchtigen.

Sofern Starkregenereignisse auftreten, welche rein statistisch alle fünf Jahre (R5/5) entstehen und auf unsere in Ausführung befindlichen Arbeiten einwirken, sind Wassereintritte in den Abdichtungsschichtenaufbau oder die Baukonstruktion ohne Zusatzmaßnahmen unvermeidbar. Damit die Folgen dieser Wassereintritte die langfristige Funktionstauglichkeit weitestgehend nicht reduzieren, sind gemäß ÖNorm B 3691 Ausgabe: 2019–05–01, Planungsanforderungen für die Bauphase, folgenden Maßnahmen zu treffen:

Dachabdichtungsarbeiten sind in Hinblick auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse in der Bauzeit zu planen. In Abhängigkeit von den geplanten

Materialien und Arbeitsverfahren ist die Durchführung von Abdichtungsarbeiten bei Frost, Schneelage, Feuchtigkeit oder Windeinfluss nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Für Arbeiten bei Oberflächen- oder Werkstofftemperaturen unter +5 °C sind Sondermaßnahmen zu planen, sodass die Verklebung mit dem Untergrund und die Nahtverbindungen nicht negativ beeinflusst werden.

Soweit während der Herstellung des Dachaufbaus bereits eine abschnittsweise Dichtheit des Daches gefordert ist, sind entsprechende Maßnahmen zu planen (z. B. baulich getrennte Abschnitte mit getrennten Entwässerungen).

In der Bauphase sind hinterlaufsichere Abdichtungsanschlüsse an aufgehende Bauteile nur dann möglich, wenn diese selbst ausreichend hinterlauf-sicher sind.

2. Windsogsicherung durch Auflast wie z. B. Kies, Begrünungen etc.

Die in der Leistungsbeschreibung abgebildete Kies-schichtdicke beträgt im Mittel 8 cm (die 8 cm sind nur eine fiktive Annahme in unserem gegenständlichen Beispiel). Die windlaststatische Dimensionierung der Dachschichtenaufbauten liegt nicht im Befähigungsumfang des Auftragnehmers. Deshalb möchten wir darauf hinweisen, dass neben der langfristigen Funktionstauglichkeit im Sinne der Windsogstabilität des Dachschichtenaufbaus, auch falls eine Erhöhung der Auflast-schichtdicke erforderlich wird, dies, insbesondere im Dachrand- und Dachrandeckbereich, Auswirkungen auf den Dachrandabschluss hat. Dies kann, damit die erforderlichen Abdichtungsmindesthoch-zugshöhen eingehalten werden, dazu führen, dass eine Erhöhung der Attikakonstruktion erforderlich wird. Sinngemäß gelten Erhöhungen der Dachauflast

auch für sämtliche Abdichtungshochzugshöhen an Dacheinbauten und Durchdringungen.

Gemäß ÖNorm B 3691 Ausgabe: 2019–05–01, Windsogsicherung, sind folgende Maßnahmen zu treffen: *Für Windlasten gelten die Bestimmungen gemäß ÖNorm EN 1991-1-4 und ÖNorm B 1991-1-4. Die nachfolgend angeführten Auflasten gelten ohne weiteren Nachweis als ausreichende Windsogsicherung. Kiesschüttung: Die Sicherung von Flachdachaufbauten mittels Kiesschüttung mit Korngrößen 16/32 ist mit einer Dicke von mindestens 6 cm unter folgenden Bedingungen zulässig:*

- bei Gebäuden mit Attika mit einer Höhe von maximal 25 m, wobei die Attikahöhe mindestens 2,5 % der Gebäudehöhe betragen muss, und einer Windsogbelastung von bis zu 2 kN/m² oder
- bei Gebäuden ohne Attika mit einer Höhe von maximal 10 m und einer Windsogbelastung von bis zu 1 kN/m².

Bei Windsoglasten über 2 kN/m² kann es zu starken Verfrachtungen der Kiesschüttung mit Korngrößen 16/32 kommen.

Bei Dachbegrünungen ist das Gewicht des Substrats im trockenen Zustand zu berücksichtigen und Maßnahmen gegen Windverfrachtung zu setzen. ■

AUTOR



Wolfgang Hubner ist allgemein beideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Bauwesen.

Kontakt:
T: 0664/510 77 67
www.sv-abdichtungstechnik.at

» Die Präambel – Bauwerksabdichtungstechnik hilft, mögliche Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis aufzuzeigen, hilft, Konflikte im Nachhinein zu vermeiden und schafft rechtzeitig, also noch vor Ausführungsbeginn, Transparenz.

Wolfgang Hubner

Worin besteht der Zweck dieser Präambel? Handwerker*innen müssen ihre Warn-, Hinweis- und Beratungspflichten sorgfältig erfüllen, oft basierend auf Werkvertragsnormen wie z. B. der ÖNorm B 2110. Probleme entstehen, wenn Anforderungen im Vertrag unklar formuliert sind oder zusätzliche Gesetze wie das ABGB oder das Konsumentenschutzgesetz relevant werden. Oft wird von Handwerker*innen verlangt, technische Probleme und mögliche Schäden im Voraus zu erkennen, obwohl diese Anforderungen über die Normen hinausgehen. Normen wie die ÖNorm B 3691 bieten technisch/vertragliche Leitplanken, aber die praktische Umsetzung kann Abweichungen enthalten, die Handwerker*innen im Beratungsgespräch klären müssen. Denn: Nicht nur die fehlende Warn- und Hinweispflicht, sondern auch unzureichende Beratung kann zu Schadenersatzforderungen führen.

SCHRIFTLICHE BERATUNGSDOKUMENTATION

Um dies zu vermeiden, sollten Handwerker*innen proaktiv, idealerweise schon vor Vertragsabschluss, eine schriftliche Beratungsdokumentation, eben die Präambel – Bauwerksabdichtungstechnik dem/der Auftraggeber*in übergeben. Diese informiert klar über Risiken und Anforderungen, die insbesondere an Vorleistungen und Schnittstellen zwischen

Edelstahl für Dach & Fassade

Aperam Stainless Services & Solutions Austria
Traunferstr. 110a - A-4052 Ansfelden
T +43 7229 82920 12

www.uginox.com - uginox@aperam.com

[LinkedIn](#) [YouTube](#)

Wohn- und Geschäftsgebäude | Linz, Österreich
Arch.: BAUPLAN+HAUSBAU | Ausführung durch: Kap/Bau GmbH | © Mark Sengsbraut | Uginox/Patrina K&E

UGINOX

by Aperam